

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan IV-8, Klinkum - Brunnenweg

- a) Aufstellungsbeschluss**
- b) Aufstellung im beschleunigten Verfahren**
- c) Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**
- d) Bekanntmachungsanordnung**

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan IV-8, Klinkum – Ritterweg / Klinkumer Hof gefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Klinkum und umfasst die Blockinnenbereichsfläche Alte Landstraße, Klinkumer Hof, Römerstraße und Ritterweg.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlagen für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), in Verbindung mit §§ 2 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Beide Rechtsvorschriften gelten in der derzeit gültigen Fassung.

Aufgrund der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.02.2013, für die im Geltungsbereich des o.g. Aufstellungsbeschlusses geplante Stichstraße die Straßenbezeichnung „Brunnenweg“ zu vergeben, wird dieser Bebauungsplan zukünftig ohne Veränderung des Geltungsbereiches unter der Bezeichnung Bebauungsplan IV-8, Klinkum – Brunnenweg, geführt.

zu b) Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs (siehe hierzu unter zu c)) die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ferner besteht während der Auslegung die Möglichkeit sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung zu äußern.

- zu c) Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes IV-8, Klinkum - Brunnenweg einschließlich Begründung in der Zeit

vom 27.05.2013 bis einschließlich 28.06.2013

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, mittwochs, donnerstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan IV-8, Klinkum - Brunnenweg unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- zu d)

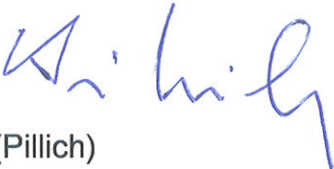
Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 03.07.2012 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans IV-8, Klinkum – Brunnenweg, dessen Aufstellung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 03.05.2013

Der Bürgermeister



(Pillich)

Klinkumer Hof Städtebaulicher Entwurf III

ANLAGE 2

M 1:1000

04/2012 – FB 301 – Schr.

